

In soweit ist also Einverständniß zwischen beiden Kammern und der Staatsregierung vorhanden.

Nur in Betreff von § 2 des Kirchengesetzes, dessen Inhalt folgender ist:

„Die Collatoren dürfen für Stellen, deren jährliches Einkommen mehr als 800 Thlr. beträgt, nur Geistliche oder Predigtamtscandidaten, welche mindestens fünf Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und für Stellen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1600 Thlr. nur Geistliche oder Predigtamtscandidaten, welche mindestens zehn Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, namhaft machen.“

Bei den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Bewerbern um geistliche Aemter, welche zur Zeit in einer ausländischen Gemeinde als Prediger angestellt sind, jedoch die Wahlfähigkeitsprüfung noch nicht erstanden haben, ist die fünfjährige beziehentlich zehnjährige Frist vom Tage ihres Amtsantritts an zu rechnen.“

hat die jenseitige Deputation das Bedenken erhoben, daß, wenn unter „Wahlfähigkeitsprüfung“ schlechthin nur die in Sachsen gesetzlich bestehende Candidatenwahlprüfung verstanden werden sollte, nichtsächsische Theologen von einer Berufung zu solchen Stellen in Sachsen völlig ausgeschlossen sein würden. Dies aber wäre — nach S. 273 des jenseitigen Berichts — nicht bloß eine durch das bisherige Herkommen nicht gerechtfertigte Beschränkung des Rechtes der Collatoren, sondern es müßte auch eine derartige gänzliche Ausschließung fremder Elemente an sich für unzumuthbar erachtet werden.

Um diesem Bedenken Abhülfe zu verschaffen, ist von Seiten des Herrn Cultusministers im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern in einer an die erste Deputation der zweiten Kammer gerichteten, dem Berichte derselben sub ○ beigedruckten Zuschrift erklärt worden, daß gleichzeitig mit der Publication des fraglichen Gesetzes eine Ausführungsverordnung von Seiten der genannten Herren Staatsminister als Vertreter des Kirchenregiments erlassen werden solle, worin ausgesprochen würde, daß die in § 2 Absatz 1 bestimmten Fristen von fünf beziehentlich zehn Jahren bei der Präsentation auswärtiger Geistlichen in der Weise zu berechnen seien, daß der Lauf jener Fristen von derjenigen im Vaterlande der präsentirten Ausländer bestanden theologischen Prüfung beginne, welche nach der Entscheidung des Landesconsistoriums als der inländischen Wahlfähigkeitsprüfung analog zu betrachten sei, daß aber bei den aus dem Auslande stammenden, im Königreiche Sachsen angestellten Geistlichen, welche weder in ihrem Vaterlande, noch in Sachsen eine